

(3) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse der Warennummern 15 33 50 00 bis 15 33 70 00, 15 33 90 00, 43 29 80 00, 43 61 90 00, 49 31 74 00, 49 33 00 00 und 67 46 93 00 gelten frei Empfangsstation, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager des Empfängers, nicht entladen, bei Postversand frei Zustellpostamt. Bei vereinbartem LKW-Versand kann der Hersteller dem Empfänger die über den Frachtguttarif des Deutschen Eisenbahngütertarifs hinausgehenden Frachtkosten bis zur Höhe des zulässigen Transportentgeltes für die kürzeste Straßenentfernung berechnen. Liegt die LKW-Fracht niedriger, erfolgt keine Erstattung. Bei vereinbartem Expressgutversand kann der Hersteller die Differenz zwischen Frachtguttarif und Expressguttarif des Deutschen Eisenbahngütertarifs gesondert berechnen. Bei vereinbarter Abholung durch den Empfänger hat der Hersteller eine Vergütung in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bzw., soweit solche nicht bestehen, in Höhe des zulässigen Transportentgeltes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels zu gewähren; die Kosten der Verladung trägt der Hersteller. Eine Vergütung kann auch bei nicht vereinbarter Abholung gewährt werden. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Industrieabgabepreise

- a) für Erzeugnisse der Warennummern 15 33 50 00 bis 15 33 70 00 und 15 33 90 00 für transportsicher verpackte Ware brutto für netto,
- b) für Erzeugnisse der Warennummern 43 29 80 00, 43 61 90 00, 49 31 74 00, 49 33 00 00 und 67 46 93 00 in transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

(4) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 3 gelten beim Export

- bei Bahn Versand: frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen: frei beladen abfahrendes Kraftfahrzeug Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff: frei Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Seewege: frei beladen Transportmittel längsseits Schiff im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Luftwege: frei Abgangsflughafen;
- bei Lieferungen mit der Post: frei Abgangspostamt.

Werden Erzeugnisse, die zum Export bestimmt sind, in anderen als den in den Preisbewilligungen genannten Verpackungsarten geliefert, ist der Industrieabgabepreis „abgepackt ohne Verpackungsmittel“ zuzüglich des gültigen Einstandspreises für die verwendete Verpackung zu berechnen bzw. es werden für Exportver-

packung die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten gemäß den bestätigten Kalkulationselementen), die sich gegenüber den Kosten der für die Lieferung im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(5) Für Importlieferungen von Erzeugnissen der Warennummer 43 29 80 00 finden die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in der Preisordnung Nr. 3101/2C vom 1. April 1966 - Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie — Preisliste 3 — Tierarzneifertigwaren, Sera, Vaccine, Impfstoffe ad usum vet., Tuberkuline — festgelegt sind.

(6) Die Großhandelsabgabepreise gelten, mit Ausnahme für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00, bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer ab Großhandelslager verladen. Bei Lieferung an den Einzelhandel gelten die Großhandelsabgabepreise frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, abgetragen. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung. Hinsichtlich der Frachtstellung im Streckengeschäft für Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben a, c und e gilt Abs. 3. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels mit Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 8 Buchst. b. Die sonstigen Bestimmungen der Absätze 1 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Großhandelsabgabepreise für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00 gelten bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager des Empfängers, nicht entladen. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung. Hinsichtlich der Preisstellung bei Belieferung des Einzelhandels gelten die Bestimmungen des Abs. 6.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Der § 2 Absätze 1 und 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 1501 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Catgut und chirurgisches Nahtmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1091 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1833 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Lager aus Plaste — (Sonderdruck Nr. P 1486 des Gesetzblattes),
- d) alle Preisbewilligungen mit Ausnahme der gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung der Preisordnung gemäß Abs. 2 Buchst. b und der Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des In-